

Aufgrund §§ 1 Abs. 1 und 4 Ziff. 2, 53b, 54, 56, 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2023 gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Landesärztekammer Hessen vom 13. September 2023, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Hauptausschusses vom 17. November 2020 zur Auslegung des nach den §§ 53b ff. des Berufsbildungsgesetzes vorgesehenen Lernumfangs für den Erwerb von Kompetenzen auf den drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung und zur Darlegung gegenüber der zur Prüfung zulassenden Stelle sowie unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. Teil I S. 1097 ff.) folgende Satzung beschlossen:

Fortbildungsprüfungsordnung Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/-in für ambulante medizinische Versorgung) der Landesärztekammer Hessen

Inhalt

Präambel

§ 14 Geschäftsführung

§ 15 Verschwiegenheit

I. Abschnitt

Fortbildung und Prüfung

§ 1 Ziel der Fortbildung und Prüfung

§ 2 Bezeichnung des Abschlusses

IV. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 16 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

§ 17 Gliederung der Prüfung, Prüfungsverfahren

§ 18 Prüfungsaufgaben

§ 19 Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

§ 24 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung/
zu einer Teilprüfung

§ 4 Dauer und Gliederung der Fortbildung

§ 5 a Inhalte der Fortbildung und der Prüfung im Pflichtteil

§ 5 b Voraussetzungen zur Anerkennung des Wahlteiles

§ 6 Prüfungstermine

§ 7 Befreiung von vergleichbaren schriftlichen
Teilprüfungen/Modulprüfungen

§ 8 Entscheidung über die Zulassung und über
Befreiungsanträge

§ 9 Prüfungsgebühr

V. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 25 Bewertungsschlüssel

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 27 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

§ 28 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder
Nichtbestehen

§ 29 Prüfungszeugnis und Fachwirt/-innen-Brief

§ 30 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

III. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 10 Errichtung

§ 11 Zusammensetzung und Berufung

§ 12 Ausschluss von der Mitwirkung

§ 13 Vorsitz, Abstimmung

VI. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 31 Wiederholungsprüfung

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 32 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 33 Einsicht und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

§ 34 Übergangsbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Präambel

Mit der Aufstiegsfortbildung zur/zum Fachwirt/-in nach dem Berufsbildungsgesetz qualifizieren sich Medizinische Fachangestellte in den Bereichen Praxismanagement, Teamführung und Medizin. Ziel dieser höherqualifizierenden Berufsbildung zur/zum Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung („Geprüfte/r Berufsspezialist/-in für ambulante medizinische Versorgung“) ist es, Medizinische Fachangestellte beruflich weiter zu qualifizieren. Die/Der Fachwirt/-in (die/der Berufsspezialist/-in für ambulante medizinische Versorgung) soll in leitender Position im Team der niedergelassenen Ärztin/des niedergelassenen Arztes oder anderer ambulanter Versorgungseinrichtungen anspruchsvolle und/oder spezialisierte Aufgaben in den Bereichen Medizin, Praxis- und Teamführung wahrnehmen. Die/Der Fachwirt/-in bzw. Berufsspezialist/-in für ambulante medizinische Versorgung soll darüber hinaus weiterführende Handlungskompetenzen in mindestens einem spezialisierenden Arbeitsfeld nachweisen, um die Ärztin/den Arzt qualifiziert zu unterstützen. Diese themenbezogene Spezialisierung wird durch die Absolvierung unterschiedlicher Spezialisierungs-/Qualifizierungslehrgänge (Wahlteil/Wahlteile), z. B. nach Vorgabe der Musterfortbildungscurricula der Bundesärztekammer oder der Fortbildungscurricula der Ärztekammern, erworben.

Die Fortbildungsprüfungsordnung der Landesärztekammer Hessen berücksichtigt das Rahmencurriculum der Bundesärztekammer „Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/-in für ambulante medizinische Versorgung) vom 16. Februar 2023.

Erster Abschnitt: Fortbildung und Prüfung

§ 1 Ziel der Fortbildung und Prüfung

- (1) Ziel der Fortbildung zur/zum Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/-in für ambulante medizinische Versorgung) ist es, durch Erweiterung und Vertiefung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einer/eines Medizinischen Fachangestellten und durch den Erwerb besonderer Handlungskompetenzen in mindestens einem medizinischen Arbeitsfeld in einem anderen oder umfassenderen Tätigkeitsbereich in erweiterter Verantwortung tätig werden zu können.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, dass die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, um in einem anderen oder umfassenderen Tätigkeitsbereich in erweiterter Verantwortung tätig werden zu können. Die

Qualifikation umfasst insbesondere die Befähigung, das Praxisteam anzuleiten und zu motivieren, Qualitätsmanagementprozesse zu gestalten, die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten durchzuführen, eigenverantwortlich organisatorische und betriebswirtschaftliche Aufgaben und Fragestellungen zu bearbeiten, Informations- und Kommunikationstechnologien unter Berücksichtigung des Datenschutzes anzuwenden, Prozesse und Arbeitsabläufe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu gestalten, gesundheitliche Risiken zu erkennen sowie Notfallsituationen zu erfassen und entsprechend zu handeln. Die Landesärztekammer Hessen führt die Prüfung nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften durch.

§ 2 Bezeichnung des Abschlusses

Die erfolgreich abgeschlossene Prüfung des Pflichtteils vor der Landesärztekammer Hessen führt in Verbindung mit dem mit einer Lernerfolgskontrolle abgeschlossenen Wahlteil gemäß § 4 zu dem Abschluss „Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/-in für ambulante medizinische Versorgung)“.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung/zu einer Teilprüfung

- (1) Zur Prüfung/zu einer Teilprüfung ist durch die Landesärztekammer Hessen zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
 - a) eine mit Erfolg vor einer Ärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Medizinische/r Fachangestellte/-r

oder

 - b) einen erfolgreichen Abschluss in einem vergleichbaren dreijährigen, anerkannten medizinischen Fachberuf mit anschließender mindestens dreijähriger Berufserfahrung in der Tätigkeit als Medizinische/r Fachangestellte/-r

und

 - c) eine hinreichende Teilnahme an der Fortbildung in den zu prüfenden Modulen gemäß § 5a Abs. 2 unter Berücksichtigung der Selbsterklärungen der Prüfungsteilnehmenden gegenüber der Landesärztekammer Hessen
 - d) zum Zeitpunkt der Zulassung zur praktisch-mündlichen Teilprüfung die Selbsterklärung der Prüfungsteilnehmenden zur Absolvierung der Lernphasen selbstgesteuerten organisierten Lernens gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 im Umfang von mindestens 140 Zeitstunden für den Erwerb der für die Erreichung des Fortbildungsziels notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Prüfung/Teilprüfung ist die Ärztekammer, in deren Bereich die Antragstellerin/der Antragsteller
 - a) in einem Arbeitsverhältnis steht oder
 - b) ihren Wohnsitz hat oder

- c) an einer Maßnahme der Fortbildung gemäß § 4 teilgenommen hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung/zu einer Teilprüfung ist nach den von der Landesärztekammer Hessen bestimmten Fristen und formellen Vorgaben zu stellen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:
- a) Prüfungszeugnis über die erfolgreiche Abschlussprüfung zum/zur Medizinischen Fachangestellten nach Abs. 1 Buchstabe a)
- oder**
- b) Prüfungszeugnis eines Abschlusses in einem vergleichbaren dreijährigen, anerkannten medizinischen Fachberuf und einen Nachweis über die anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tätigkeit als Medizinische/r Fachangestellte/-r nach Abs. 1 Buchstabe b)
- sowie**
- c) Selbsterklärung der Prüfungsteilnehmenden gegenüber der Landesärztekammer Hessen über die hinreichende Teilnahme an der Fortbildung in den zu prüfenden Modulen gemäß § 5a Abs. 2 bei Fortbildungsteilnahme innerhalb der Landesärztekammer Hessen. Bei Teilnahme außerhalb der Landesärztekammer Hessen sind jeweils Teilnahmebescheinigungen vorzulegen.
- d) Selbsterklärung zur Absolvierung der Lernphasen selbstgesteuerten und -organisierten Lernens gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 2 im Umfang von mindestens 140 Zeitstunden für den Erwerb der für die Erreichung des Fortbildungsziels notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Abs. 1 Buchstabe d).
- (5) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden bei Vorlage entsprechender Zeugnisse und Nachweise, denen eine Kopie der Übersetzung durch eine staatlich vereidigte Übersetzerin bzw. einen staatlich vereidigten Übersetzer beigelegt ist, berücksichtigt.
- (6) Die Gleichwertigkeit eines anderen beruflichen Abschlusses oder ausländischen Bildungsabschlusses mit dem der/des Medizinischen Fachangestellten wird auf Antrag festgestellt.

§ 4 Dauer und Gliederung der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung umfasst insgesamt 510 Zeitstunden. Sie gliedert sich in einen Pflichtteil von 420 Zeitstunden, dessen Inhalte Gegenstand der Prüfung nach dieser Prüfungsordnung sind und in einen Wahlteil von mindestens 90 Zeitstunden.
- (2) Der Lernumfang des Pflichtteils verteilt sich auf unterschiedliche Lernformen, die für den Erwerb der zu erreichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufgebracht werden müssen:
1. Systematische Fortbildung und didaktisch angeleitetes Lernen (Fortbildungseinheiten in Präsenz und/oder hybriden Formaten) von mindestens 240 Zeitstunden.
 2. Selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, insbesondere Vor- und Nachbereitung des angeleiteten Lernens, in einem Umfang von mindestens 140 Zeitstunden.
 3. Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere im Rahmen der Erstellung einer Projektarbeit, bei der die während der Fortbildung erlernten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gefestigt werden. Der Zeitaufwand für die Erstellung der Projektarbeit wird mit 40 Zeitstunden bewertet.
- (3) Eine Fortbildungseinheit des Wahlteiles soll mindestens 30 Zeitstunden umfassen. Der Wahlteil beinhaltet von der Landesärztekammer Hessen anerkannte Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere in medizinischen Schwerpunktbereichen.
- (4) Über die Anerkennung von Qualifizierungsmaßnahmen des Pflicht- und Wahlteiles entscheidet die Landesärztekammer Hessen.
- (5) Die in der höherqualifizierenden Berufsbildung zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Pflichtteiles werden in einzelnen Modulen nach Maßgabe des jeweils geltenden Rahmencurriculums der Bundesärztekammer vermittelt, die von den Fortbildungsteilnehmenden innerhalb von drei Jahren absolviert werden sollen.
- (6) Die Absolvierung von Fortbildungseinheiten des Wahlteiles soll nicht länger als drei Jahre vor oder nach Absolvierung des Pflichtteils erfolgen. Im Falle einer öffentlich-rechtlichen Förderung, z. B. nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), sind die dort angegebenen Fristen zu beachten.

§ 5a Inhalte der Fortbildung und der Prüfung im Pflichtteil

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei selbstständigen Prüfungsteilen. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Prüfungsteil. Der schriftliche Prüfungsteil umfasst acht Teilprüfungen/Modulprüfungen, jeweils eine für die in Abs. 2 näher bezeichneten Module. Der praktisch-mündliche Prüfungsteil umfasst eine handlungsfeldübergreifende Projektarbeit und ein die Projektarbeit berücksichtigendes Fachgespräch.
- (2) Die Fortbildung und Prüfung gliedern sich in folgende Module:
1. Lern- und Arbeitsmethodik,
 2. Kommunikation und Teamführung,
 3. Qualitätsmanagement,
 4. Durchführung der Ausbildung,
 5. Betriebswirtschaftliche Praxisführung,
 6. Informations- und Kommunikationstechnologien,
 7. Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie
 8. Risikopatientinnen und -patienten sowie Notfallmanagement.
- (3) Teilprüfung/Modulprüfung Lern- und Arbeitsmethodik: Die Prüflinge sollen in der Lage sein, Strategien, Methoden

und Medien des Lernens für den selbstgesteuerten Lernprozess und zur Selbstkontrolle zu nutzen sowie im Rahmen der Personalführung anzuwenden. Präsentations- und Visualisierungsmedien sollen zur Prüfungsvorbereitung angewendet und als Medium zur Förderung des Informationsmanagements im beruflichen Kontext genutzt werden. Sie erkennen Verbesserungspotentiale in Handlungsabläufen und können diese in ihrer Dimension als Projekt erkennen und umsetzen.

(4) Teilprüfung/Modulprüfung Kommunikation und Teamführung:

Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie zu einer sensiblen, angemessenen und zielführenden Gesprächsführung als Mitarbeitende in einer Führungsrolle in der Lage sind. Dabei sollen sie die Grundlagen und Techniken der Kommunikation und Interaktion nutzen, um Mitarbeitende in ihren spezifischen Problem- und Interessenslagen wahrzunehmen und so im beruflichen Kontext zu motivieren und zu fördern. Sie sollen Gruppengespräche moderieren, Visualisierungsmedien sachgerecht anwenden und Gesprächsergebnisse sowie Vereinbarungen angemessen kommunizieren. Dem technischen Entwicklungsstand und den betrieblichen Anforderungen entsprechend, sollen Kommunikationsmedien fach- und sachgerecht angewendet werden. In der Personalplanung sollen aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen beachtet und kontrolliert werden.

(5) Teilprüfung/Modulprüfung Qualitätsmanagement:

Die Prüflinge sollen in der Lage sein, bei der Einführung, Durchführung, Kontrolle und Evaluation von Qualitätsmanagementsystemen und -prozessen gestaltend mitzuwirken. Im Sinne eines permanenten Qualitätsentwicklungsprozesses wirken sie durch entsprechende Methoden auf die Erreichung von Qualitätszielen und Qualitätsbewusstsein bei den Mitarbeitenden hin. Unter Verantwortung der Ärztin bzw. des Arztes setzen sie Qualitätsinstrumente, -verfahren und -techniken planvoll ein, führen Maßnahmen durch und optimieren sie patienten- und mitarbeiterorientiert.

(6) Teilprüfung/Modulprüfung Durchführung der Ausbildung:

Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten planen, durchführen und kontrollieren können. Sie vermitteln Ausbildungsinhalte, leiten die Auszubildenden an, beraten und motivieren sie. Sie wenden dabei Kenntnisse der Entwicklungs- und der Lernpsychologie sowie der Berufs- und Arbeitspädagogik an.

(7) Teilprüfung/Modulprüfung Betriebswirtschaftliche Praxisführung:

Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie betriebliche Abläufe unter ökonomischen Gesichtspunkten planen, organisieren und überwachen können. Sie gestalten Arbeitsprozesse und Organisationsstrukturen durch einen zielgerichteten und effizienten Einsatz von Ressourcen. Sie bewerten Einnahmen und Kosten unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

und wirken bei der Überwachung und Durchführung des Zahlungsverkehrs mit. Sie bewirtschaften den Praxisbedarf ökonomisch und kennen unterschiedliche Vertragsformen. Sie planen marketingorientierte Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen, branchenspezifischen Vorgaben und setzen diese in der Praxis um.

(8) Teilprüfung/Modulprüfung Informations- und Kommunikationstechnologien:

Die Prüflinge sollen in der Lage sein, bei der Hard- und Softwareplanung mitzuwirken, Informations- und Datenverarbeitungsprozesse in die betriebliche Ablauforganisation zu integrieren und effizient anwenden zu können. Sie setzen Informations- und Kommunikationstechniken in allen Funktionalitäten ein und kommunizieren mit internen und externen Partnern. Dabei setzen sie fachkundig die Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit um.

(9) Teilprüfung/Modulprüfung Arbeits- und Gesundheitsschutz:

Die Prüflinge weisen nach, dass sie wesentliche rechtliche Grundlagen des Arbeitsschutzes sowie der gesundheitlichen Prävention für die Beschäftigten kennen und auf die betrieblichen Anforderungen übertragen können.

Verfahren zum Arbeitsschutz können sie planen und in der Umsetzung organisieren sowie im Rahmen ihrer Führungsaufgabe das betriebliche Gesundheits- und Eingliederungsmanagement begleiten. Sie wenden hierbei Instrumente der Qualitätssicherung an, pflegen das praxisinterne Qualitätsmanagementsystem und können administrative Verwaltungsaufgaben in der Personalaktenführung übernehmen. Sie planen, organisieren und überprüfen die Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung von Infektionen und Unfällen bei Beschäftigten, Patientinnen und Patienten sowie Dritten.

(10) Teilprüfung/Modulprüfung Risikopatientinnen und -patienten sowie Notfallmanagement:

Die Prüflinge sind in der Lage, gesundheitliche Risiken zu erkennen sowie Laborwerte einzuschätzen und an die Ärztin oder den Arzt weiterzuleiten. Sie sichern den Informationsfluss und organisieren die notwendigen Rahmenbedingungen in der Gesundheitseinrichtung. Sie begleiten spezifische Patientengruppen kontinuierlich bei der Einhaltung ärztlich verordneter Maßnahmen und beachten dabei insbesondere soziale und kulturelle Besonderheiten. Sie sind in der Lage, notfallmedizinische Situationen zu erkennen und Maßnahmen im Rahmen des Notfallmanagements einzuleiten. Sie organisieren den ständigen Kompetenzerhalt aller nichtärztlichen Mitarbeitenden.

(11) Die Lerninhalte sind im Rahmencurriculum der Bundesärztekammer für die/den Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/-in für ambulante medizinische Versorgung) festgelegt.

§ 5b Voraussetzungen zur Anerkennung des Wahlteiles

- (1) Über die Anerkennung der absolvierten Spezialisierungs-/Qualifizierungslehrgänge von mindestens 40 Unterrichtseinheiten für den insgesamt 120 Unterrichtseinheiten umfassenden Wahlteil entscheidet die Landesärztekammer Hessen.
- (2) Die Lernerfolgskontrolle des Wahlteiles muss sicherstellen, dass die geforderten Handlungskompetenzen gemäß den Vorgaben des anzuerkennenden Spezialisierungs-/Qualifizierungslehrgangs erlangt wurden.

§ 6 Prüfungstermine

- (1) Die Landesärztekammer Hessen legt die Prüfungstermine für den Pflichtteil fest.
- (2) Die Landesärztekammer Hessen gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen frühzeitig, spätestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist, bekannt.

§ 7 Befreiung von vergleichbaren schriftlichen Teilprüfungen/Modulprüfungen

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von schriftlichen Teilprüfungen/einzelnen Modulprüfungen durch die Landesärztekammer Hessen zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss oder einer anderen zuständigen Stelle erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Prüfung/zu einer Teilprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Anträge auf Befreiung von schriftlichen Teilprüfungen/einzelnen Modulprüfungen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Landesärztekammer Hessen zu stellen. Die Nachweise über die Befreiungsgründe im Sinne von § 7 Abs. 1 sind im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 8 Entscheidungen über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von schriftlichen Teilprüfungen/einzelnen Modulprüfungen entscheidet die Landesärztekammer Hessen. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben oder wird ein Antrag auf Befreiung abgelehnt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassung und Befreiung von schriftlichen Teilprüfungen/einzelnen Modulprüfungen sind dem Antragsstellenden rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins und –ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Menschen mit Behinde-

rung sind auf die Möglichkeit eines Nachteilsausgleiches nach § 24 hinzuweisen.

- (3) Die Zulassung sowie die Befreiung von schriftlichen Teilprüfungen/einzelnen Modulprüfungen können von der Landesärztekammer Hessen bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurden.

§ 9 Prüfungsgebühr

Für die Teilnahme an der Prüfung/einer Teilprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben, die an die Landesärztekammer Hessen zu entrichten ist. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen.

Dritter Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 10 Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen errichtet die Landesärztekammer Hessen Prüfungsausschüsse.
- (2) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Präsidiums über Widersprüche gegen Entscheidungen der Landesärztekammer Hessen kann bei der Landesärztekammer Hessen ein Besonderer unabhängiger Ausschuss gebildet werden. Die Berufung erfolgt durch das Präsidium der Landesärztekammer für längstens 5 Jahre.

§ 11 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsbereiche sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Ärztinnen/Ärzte als Beauftragte der Arbeitgeber, Medizinische Fachangestellte als Beauftragte der Arbeitnehmer sowie Personen, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig sind, an. Gleiches gilt für die Einrichtung eines Besonderen unabhängigen Ausschusses gemäß § 10 Abs. 2.
- (3) Die Mitglieder werden von der Landesärztekammer Hessen für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Landesärztekammer Hessen bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

- (5) Lehrkräfte aus dem beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden diese von den Fortbildungseinrichtungen vorgeschlagen.
 - (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landesärztekammer Hessen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - (7) Die Mitglieder haben Stellvertretende. Die Absätze § 11 1 bis 6 gelten für diese entsprechend.
 - (8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
 - (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach der Entschädigungsregelung für ehrenamtlich Tätige der Landesärztekammer Hessen richtet.
- (3) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Landesärztekammer Hessen mitzuteilen; während der Prüfung ist dies dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landesärztekammer Hessen, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Personen, über deren Ausschluss zu entscheiden ist, dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
 - (4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Landesärztekammer Hessen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
 - (5) Personen, die gegenüber dem Prüfling Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
 - (6) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landesärztekammer Hessen die Durchführung der Prüfung einer anderen Ärztekammer übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 12 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis, in häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- (2) Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn:
 1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 13 Vorsitz, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt.
- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse erfolgt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch die Landesärztekammer Hessen. Einladungen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Prüfung, Protokollführung sowie Durchführung der Beschlüsse erfolgen im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Landesärztekammer Hessen mittei-

len. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von dem/der Protokollführung und dem Vorsitz zu unterzeichnen.

§ 15 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen sowie gegebenenfalls zugelassene Gäste über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landesärztekammer Hessen.

Vierter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 16 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Gegenstand der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch die höherqualifizierende Berufsbildung nach §§ 4, 5a und 5b zur/zum Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/-in für ambulante medizinische Versorgung) erworben wurden.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 17 Gliederung der Prüfung, Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung im Pflichtteil besteht aus zwei selbstständigen Prüfungsteilen, d. h. einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Prüfungsteil.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil erstreckt sich auf die in § 5a Abs. 2 genannten Module und kann in einzelnen Teilprüfungen/Modulprüfungen erfolgen. Diese finden im Antwortauswahlverfahren (Multiple Choice) statt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die in der schriftlichen Prüfung zu verwendenden Fragen, dabei können Vorschläge von Prüfungsfragen von Dozentinnen und Dozenten berücksichtigt werden. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30, höchstens 45 Minuten pro Teilprüfung/Modulprüfung.
- (3) Der praktisch-mündliche Prüfungsteil besteht aus einer handlungsfeldübergreifenden Projektarbeit und einem die Projektarbeit berücksichtigenden Fachgespräch.
- (4) In einer handlungsfeldübergreifenden Projektarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er eine komplexe Problemstellung der Gesundheitseinrichtung erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann. Die Themenstellung kann alle in § 5a genannten Prüfungsbereiche umfassen, muss aber mindestens

zwei Prüfungsbereiche zuzüglich Lern- und Arbeitsmethodik verbinden. Das Thema der Projektarbeit wird auf der Grundlage des Projektantrags des Prüflings vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Projektarbeit ist als schriftliche Arbeit anzufertigen.

Die Projektarbeit ist nach Mitteilung der Genehmigung des Projektthemas durch den Prüfungsausschuss in einem Zeitraum von 16 Wochen vom Prüfling anzufertigen. Der Zeitaufwand für die Erstellung der Projektarbeit wird mit 40 Zeitstunden bewertet.

- (5) Auf der Grundlage der Projektarbeit soll der Prüfling in einem Fachgespräch nachweisen, dass er in der Lage ist, seine Handlungskompetenzen in praxisbezogenen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen zu erarbeiten. Daneben werden auch vertiefende und erweiterte Fragestellungen aus anderen Handlungs- und Kompetenzfeldern einbezogen. Das Fachgespräch soll mindestens 30 Minuten, höchstens 60 Minuten dauern.

§ 18 Prüfungsaufgaben

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben des schriftlichen Prüfungsteils. Die Dozenten und Dozentinnen des Pflichtteils der Fortbildung erarbeiten die Prüfungsaufgaben und schlagen sie dem Prüfungsausschuss vor.
- (2) Das Thema der Projektarbeit wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt. Die Entscheidung zur Themenfestlegung erfolgt auf der Grundlage eines Projektantrages des Prüflings.

§ 19 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Prüfungsteile sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der Landesärztekammer Hessen sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Landesärztekammer Hessen können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landesärztekammer Hessen andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Landesärztekammer Hessen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen vom Prüfling ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beein-

trächtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils oder einzelner Modulprüfungen kann die Aufsichtsführung über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über seine Person auszuweisen und zu versichern, dass er sich gesundheitlich in der Lage fühlt, an der Prüfung teilzunehmen. Er ist unmittelbar vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Wird während des schriftlichen Prüfungsteils festgestellt, dass der Prüfling das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder Beihilfe zu einer Täuschung leistet, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

Wird im Rahmen des praktisch-mündlichen Prüfungsteils eine Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel festgestellt, ist der Sachverhalt von dem zuständigen Prüfungsausschuss zu protokollieren und gemäß § 22 Absatz 2 zu bewerten.

(2) Liegt eine Handlung nach Absatz 1 vor, ist die hiervon betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) zu bewerten.

(3) Stört ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung, kann er von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absätzen 2 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.

(2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil oder hält innerhalb eines Prüfungsteils die Abgabefrist nicht ein oder unterbricht die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme oder die Unterbrechung der Prüfung seitens des Prüflings vor, so gilt der Prüfungsteil als nicht begonnen. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Der Nachweis oder das Attest ist der Landesärztekammer Hessen unverzüglich, spätestens binnen drei Wochen vorzulegen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Prüfungsausschuss. Sie ist dem Prüfling von der Landesärztekammer Hessen bekanntzugeben.

(4) Liegt ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme oder die Unterbrechung der Prüfung vor, so können bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt werden. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden können.

§ 24 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Um eine Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, sind ihre besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen und die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. Art und Grad der Beeinträchtigung sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 8 Abs. 1 nachzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 25 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen werden folgendermaßen bewertet: Die Tabelle des Bewertungsschlüssels findet sich auf S. 66.

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der selbstständigen Prüfungsteile sowie die Gesamtnote der Prüfung fest.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben solche Prüfungsleistungen außer Betracht, von denen der Prüfling befreit worden ist.

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
81	2,4		
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		

67	3,4	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8	0-4	
5 bis 9	5,9		
0-4	6,0		

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen Stellungnahmen Sachverständiger (Dritter) einholen.

§ 27 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Der Durchschnitt der Prüfungsergebnisse der einzelnen schriftlichen Teilprüfungen/Modulprüfungen ergibt das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils. Bei ungenügenden Leistungen in einer Teilprüfung/Modulprüfung oder mangelhaften Leistungen in mindestens zwei Teilprüfungen/Modulprüfungen ist der schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden.

(2) Der praktisch-mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Projektarbeit mit Fachgespräch mit ausreichender Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bewertung des Fachgesprächs wird gegenüber der Bewertung der Projektarbeit doppelt gewichtet.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtnote sind die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile gemäß § 17 Abs. 1 gleich zu gewichten.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Ergebnisse der beiden Prüfungsteile. Sie wird als Dezimalzahl mit einer Kommastelle im Prüfungszeugnis ausgewiesen.

- (5) Die Ergebnisse der Modulprüfungen, der Projektarbeit und des Fachgesprächs werden in Prozent ausgewiesen, die Bewertung beider Prüfungsteile und die Gesamtprüfungsleistung werden als Schulnote Dezimalzahl mit einer Kommastrichstelle im Prüfungszeugnis ausgewiesen.

§ 28 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Prüfungsergebnisses des praktisch-mündlichen Prüfungsteils mitgeteilt werden, ob dieser „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist. Dem Prüfling ist anzubieten, dass ihm die Entscheidung seitens der Mitglieder des Prüfungsausschusses näher erläutert wird.
- (3) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält der Prüfling von der Landesärztekammer Hessen einen Bescheid, bei schriftlichen Teilprüfungen/Modulprüfungen lediglich eine Ergebnismitteilung.
- (4) Nach Bestehen der gesamten Prüfung stellt die Landesärztekammer Hessen ein Prüfungszeugnis aus.

§ 29 Prüfungszeugnis und Fachwirt/-innen-Brief

- (1) Das Prüfungszeugnis enthält:
- die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die Bezeichnung der Prüfungsordnung mit Datum und Fundstelle,
 - die Ergebnisse des schriftlichen und praktisch-mündlichen Prüfungsteils und die Gesamtnote,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - den Verweis auf den Fachwirt/-innen-Brief als Dokument zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses zur Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/n Berufsspezialisten/-in für ambulante medizinische Versorgung)
 - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Landesärztekammer Hessen mit Siegel.
- (2) Dem Zeugnis und Fachwirt/-innen-Brief sind auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (3) Der Prüfling erhält nach erfolgreich abgelegter Prüfung im Pflichtteil und Nachweis des abgeschlossenen und geprüften Wahlteiles den Brief „Fachwirt/-in für ambulante medizini-

sche Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/-in für ambulante medizinische Versorgung)“.

- (4) Der Fachwirt/-innen-Brief enthält
- die Bezeichnung der Aufstiegsfortbildung „Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/-in für ambulante medizinische Versorgung)“, die Bezeichnung des abgeschlossenen und geprüften Wahlteiles,
 - die Angabe der Fortbildungsregelung nach Berufsbildungsgesetz,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften der beauftragten Person/en der Landesärztekammer Hessen mit Siegel,
 - die Zuordnung der Fortbildung gemäß des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) in Stufe 5.

§ 30 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Landesärztekammer Hessen einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil keine ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 31 ist hinzuweisen.

Sechster Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 31 Wiederholungsprüfung

- (1) Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde, kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil oder in einzelnen Teilprüfungen/Modulprüfungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist er auf Antrag von diesem Prüfungsteil bzw. diesen Teilprüfungen/Modulprüfungen zu befreien, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Der Prüfungsteil und/oder die Teilprüfung/Modulprüfung können frühestens zum nächsten Prüfungstermin gemäß § 6 wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung finden für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung entsprechende Anwendung. Bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung sind zudem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(5) Für die Durchführung der Wiederholungsprüfung sowie die Bewertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse gelten die §§ 16–30 entsprechend.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Landesärztekammer Hessen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den/die Prüfungsbewerber/-in bzw. den Prüfungsteilnehmer/-in mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen.

§ 33 Einsicht und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Beantragt der Prüfling die Einsichtnahme innerhalb der Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs, ist ein Termin zur Einsicht zeitnah, d. h. vor Ablauf der Frist zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 34 Übergangsbestimmungen

(1) Wer die Fortbildung zur/zum Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung vor dem 01. Januar 2024 begonnen

hat, schließt die Fortbildung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ab. In diesem Fall findet § 17 Abs. 5 der neuen Fortbildungsprüfungsordnung Anwendung.

(2) Prüflinge, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Fortbildungsprüfungsordnung bereits im Prüfungsverfahren befinden, können den Antrag stellen, den praktisch-mündlichen Prüfungsteil nach § 17 Abs. 5 neuer Fassung abzuschließen.

(3) Die Erlaubnis zum Führen des Abschlusses nach § 2 und die Zuordnung der Fortbildung gemäß des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) in Stufe 5 erhält, wer:

- a) die Fortbildung erfolgreich abgeschlossen hat
- und
- b) einen Lernumfang von mindestens 140 Zeitstunden für den Erwerb der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die Gegenstand der bis dahin geltenden Vorschriften sind, mittels Selbsterklärung gemäß § 3 Abs. 4d nachweist.

§ 35 Inkrafttreten

Die Fortbildungsprüfungsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2023 beschlossene Fortbildungsprüfungsordnung Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/-in für ambulante medizinische Versorgung) der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 28. November 2023



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

Genehmigungsvermerk: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

V8B-18b2120-0001/2008/010

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2023 beschlossene Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/-in für ambulante medizinische Versorgung) der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 54 BBiG genehmigt.

Wiesbaden, 6. Dezember 2023
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb